

Grundsätzlich steht die Ausgabe des Bildungsschecks jedem offen, der die Voraussetzungen der ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020 erfüllt. Die Förderung der beruflichen Weiterbildung soll insbesondere der Kompetenzentwicklung von Beschäftigten in Unternehmen im privatem Besitz, Berufsrückkehrenden und Selbständigen dienen.

Aufgaben der Beratungsstellen sind die Durchführung der Beratungen im Rahmen des Förderprogramms Kompetenzentwicklung durch Bildungsscheckverfahren sowie die Erstellung von fachlichen Stellungnahmen über die geplanten Weiterbildungen. Bei positiver Stellungnahme können die Beratungsstellen entsprechende Bildungsschecks ausstellen.

Die Beratungsstellen sollten sich bei ihrer Arbeit an den folgenden Antworten auf häufige Fragen (FAQ) orientieren.

Bei den hier gemachten Angaben handelt es sich nicht um Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) gemäß § 36 VwVfG.NRW.

Nr.	Frage	Antwort
1	An wen richtet sich der Bildungsscheck?	1. Im individuellen Zugang Der Bildungsscheck richtet sich insbesondere an Beschäftigte, Berufsrückkehrende ¹ und Selbstständige. Das zu versteuernde Jahreseinkommen muss mehr als 20.000,- € bzw. nicht mehr als 40.000,- € (alleinstehend/einzeln veranlagter Ehepartner) bzw. mehr als 40.000,- € und nicht mehr als 80.000,- € (gemeinsam veranlagt) betragen. Personen können im individuellen Zugang innerhalb eines Kalenderjahres einen Bildungsscheck in Anspruch nehmen.

¹ „Berufsrückkehrende“ sind nach Definition der Agentur für Arbeit bzw. der Jobcenter Frauen und Männer, die ihren Berufsweg wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern unter 15 Jahren oder wegen der Pflege eines Angehörigen (1. oder 2. Grades) für mindestens ein Jahr unterbrochen haben und spätestens ein Jahr danach wieder erwerbstätig werden möchten.

Nr.	Frage	Antwort
		<p>2. Im betrieblichen Zugang</p> <p>richtet sich der Bildungsscheck insbesondere an Unternehmen in privatem Besitz, die mindestens einen und weniger als 250 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben. Zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks darf der Nachweis (Datum des Dokuments) nicht älter als drei Jahre sein. Diese Unternehmen erhalten innerhalb eines Kalenderjahres bis zu zehn Bildungsschecks.</p>
2	Wie sehen die Förderkonditionen aus?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit dem Bildungsscheck werden berufliche Weiterbildungen zu 50 % der Gesamtausgaben der Weiterbildungsmaßnahme entsprechend der durch den Antragsteller übersandten Rechnung, maximal jedoch mit 500,- € bezuschusst. ▪ Förderfähig sind die Gesamtausgaben der Weiterbildungsmaßnahme entsprechend der Rechnung des Weiterbildungsanbieters. Ausgaben für Fahrten und für die Unterbringung gehören nicht zu den förderfähigen Ausgaben. ▪ Es ist möglich innerhalb eines Kalenderjahres einen Bildungsscheck über beide Zugänge zu erhalten.

Nr.	Frage	Antwort
3	Für welche Weiterbildungsangebote kann der Bildungsscheck eingesetzt werden?	<p>Der Bildungsscheck soll insbesondere Beschäftigte, Berufsrückkehrende, Selbstständige und Unternehmen dabei unterstützen, ihre Beschäftigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit durch lebensbegleitendes Lernen zu verbessern. Der Bildungsscheck sollte nur für Angebote der beruflichen Weiterbildung eingesetzt werden. Das sind Angebote, die sich insbesondere an Beschäftigte, Berufsrückkehrende und Selbstständige richten und die Fachwissen und fachübergreifende Kompetenzen zur Anwendung dieses Wissens vermitteln.</p> <p>Dabei handelt es sich zum Beispiel um</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kurse zur Erlangung beruflicher Sachkunde-/Befähigungsnachweise ▪ Kurse zum Erwerb sozialer und methodischer Kompetenzen im Beruf/im Unternehmen (z. B. „Kommunikation im Unternehmen“, „Konfliktlösung im Betrieb“, „Moderation von Teamsitzungen“ usw.) ▪ das Nachholen von Berufsabschlüssen ▪ berufsbegleitende Studiengänge, die auf einen akademischen Abschluss zielen ▪ Vorbereitungskurse für eine Externenprüfung ▪ Vorbereitungskurse zum Abschluss in einem Fortbildungsberuf ▪ Nachqualifizierungen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens

Nr.	Frage	Antwort
4	Für welche Weiterbildungsangebote ist der Bildungsscheck nicht vorgesehen?	<p>Der Bildungsscheck ist i. d. R. nicht vorgesehen für</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterbildungen, die nicht der beruflichen Weiterbildung dienen. ▪ Kurse zur beruflichen Weiterbildung oder zum Erwerb eines Sachkundenachweises, für die der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Regelungen oder untergesetzlicher Normen Sorge zu tragen hat und deren Kosten vom Arbeitgeber zu übernehmen sind (z. B. beim Sicherheitsingenieur, beim Datenschutzbeauftragten, beim Beauftragten für Immissionsschutz oder bei Fortbildungen zur Ladungssicherung), ▪ Angebote, die der Erholung oder Gesundheitsprävention, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung dienen, ▪ den Erwerb- und die Erweiterung von Fahrerlaubnissen und Fahrausweisen (bspw. die vorgeschriebenen Grundqualifikationen und Weiterbildungen für Berufskraftfahrer nach Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)), ▪ Kurse, die Beschäftigte bei ihrem Beschäftigungsunternehmen belegen, ▪ Weiterbildungen von Beschäftigten, die dem Grunde nach einen Anspruch auf staatliche Förderung dieser Weiterbildungsmaßnahmen haben, wie z. B. nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG/Aufstiegs-BAföG: www.aufstiegs-bafoeg.de), ▪ Weiterbildungen, deren Kosten (Teilnahme-/Prüfungskosten) teilnehmerbezogen durch die öffentliche Hand kofinanziert werden,

Nr.	Frage	Antwort
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterbildungen für Beschäftigte, die nach § 81 ff. SGB III bereits gefördert werden http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbiii/81.html ▪ Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden, ▪ Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Kongresse, Messen, Vortrags- oder Seminarreihen (diese gelten im Sinne der Bildungsscheck-Förderung nicht als berufliche Weiterbildungen) und ▪ Prüfungsgebühren ohne eine damit verbundene Kursteilnahme ebenso wie Wiederholungsprüfungen.
5	Wie wird die Beschäftigtenzahl eines Unternehmens im betrieblichen Zugang nachgewiesen?	Die Anzahl der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Vollzeitäquivalente) ergibt sich aus dem vom Unternehmen vorzulegenden Nachweis (z. B. Jahresabschluss § 285 Nr. 7 HGB)

Nr.	Frage	Antwort
6	Was müssen Weiterbildungsanbieter beachten, wenn sie einen Bildungsscheck annehmen?	<p>Mit dem Bildungsscheck gewährt das Land NRW mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds einen Zuschuss zu den Ausgaben für die berufliche Weiterbildung.</p> <p>Der Bildungsscheck wird i. d. R. von Bildungsscheckberatungsstellen für berufliche Weiterbildungsmaßnahmen ausgegeben. Förderfähig sind die Gesamtausgaben der Weiterbildungsmaßnahme entsprechend der Rechnung des Weiterbildungsanbieters. Ausgaben für Fahrten und für die Unterbringung gehören nicht zu den förderfähigen Ausgaben.</p> <p>Der Weiterbildungsanbieter kann den Bildungsscheck annehmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Gültigkeitsdauer des Bildungsschecks von max. zwei Jahren ab Ausstellungsdatum noch nicht abgelaufen ist, ▪ seine Einrichtung auf dem Bildungsscheck als Anbieter vermerkt ist. Der Weiterbildungsanbieter muss zweifelsfrei identifizierbar sein. Daher ist es notwendig, dessen Namen vollständig auszuschreiben. Sofern Abkürzungen gebräuchlich sind, sind sowohl diese als auch die ausgeschriebene Schreibweise auf dem Bildungsscheck anzugeben. ▪ das zu buchende Weiterbildungsangebot inhaltlich das auf dem Bildungsscheck aufgeführte Weiterbildungsthema abdeckt, ▪ die Weiterbildung für die Person erbracht werden soll, die auf dem Bildungsscheck namentlich benannt ist.

Nr.	Frage	Antwort
		<p>Eine Erstattung des Bildungsschecks ist ausgeschlossen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Bildungsscheck unvollständig ausgefüllt ist (fehlende Angaben zur Person, fehlende Unterschriften), ▪ der Kurs bereits vor der Ausstellung des Bildungsschecks begonnen hat, ▪ die Weiterbildungsausgaben zusätzlich teilnehmerbezogen gefördert werden, z. B. durch einen Bildungsgutschein. <p>Erstattung</p> <p>Der Weiterbildungsanbieter stellt einen Antrag an die zuständige Bewilligungsbehörde auf Erstattung von 50 % der Gesamtausgaben der Weiterbildungsmaßnahme entsprechend der durch den Antragsteller übersandten Rechnung.</p> <p>In Abhängigkeit von der auf dem Bildungsscheck ausgewiesenen Höchstfördersumme sind dies max. 500,- € pro Bildungsscheck. Dabei muss nachgewiesen werden, dass der Anteil der Ausgaben für die Weiterbildung, der nicht durch die Zuwendung gedeckt ist, vom Unternehmen bzw. von der den Bildungsscheck einreichenden Person erbracht wurde. Zudem müssen die Kurse, für die die Erstattung beantragt wird, begonnen haben.</p> <p>Zur Verwaltungsvereinfachung sollten Weiterbildungsanbieter die bei ihnen eingereichten Bildungsschecks sammeln und bis spätestens sechs Monate nach dem Beratungsdatum zur Abrechnung einreichen.</p>

Nr.	Frage	Antwort
		<p>Dem Antrag sind für die Erstattung jedes Bildungsschecks jeweils beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Bildungsscheck im Original, ▪ Ein Nachweis über die Zahlung des Anteils der Ausgaben für die Weiterbildung, der nicht durch die Zuwendung gedeckt ist (z. B. Kontoauszug oder vergleichbare Belege), ▪ eine Kopie der Rechnung an den/die Scheckinhaber*in bzw. an das Unternehmen (Rechnungsempfänger ist im betrieblichen Zugang das Unternehmen, im individuellen Zugang die auf dem Bildungsscheck eingetragene Person. Der Bildungsscheck wird auf Grundlage der Ausgaben pro Teilnehmer*in abgerechnet. Gruppenpreise sind auf die Gesamtzahl der Teilnehmer*innen umzulegen), ▪ ein Auszug aus dem Seminar-/Kursprogramm, aus dem sich Inhalt und Gesamtkosten der Weiterbildungsmaßnahme ergeben. <p>Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.</p> <p>Ausführliche Informationen über das Bildungsscheckverfahren, die Antragsformulare und eine Adressliste der Bewilligungsbehörden sind erhältlich unter: https://www.mags.nrw/esf-antrag unter 3.2.</p>

Nr.	Frage	Antwort
7	Kann mit dem Bildungsscheck die Teilnahme an einem Meisterkurs gefördert werden?	Wenn ein individueller Anspruch auf Förderung von Kurs- und Prüfungsgebühren nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (www.aufstiegs-bafoeg.de) besteht, kann der Bildungsscheck nicht genutzt werden. Diese Regelung gilt auch für den betrieblichen Zugang, d. h., für die Teilnahme an Kursen, für die der/die Beschäftigte eine AFBG-Förderung in Anspruch nehmen könnte, kann der Betrieb den Bildungsscheck nicht einsetzen.
8	Wie kann die Qualität von beruflichen Weiterbildungsangeboten in Form von E-Learning, Blended Learning oder Webinaren beurteilt werden?	Für Blended-Learning-, E-Learning- oder Webinar-Angebote kann der Bildungsscheck eingesetzt werden. Die Bildungsscheckberatungsstelle sollte darauf achten, dass die digitalen Lernangebote inhaltlich und didaktisch ausreichend dargestellt sind und eine (synchrone) Kommunikation mit den Teilnehmenden vorgesehen ist. Entsprechende Orientierungshilfen finden Sie in der „Checkliste zur Beurteilung der Qualität von E-Learning-Angeboten“ auf der Internetseite https://www.weiterbildungsberatung.nrw/foerderung/bildungsscheck/informationen-fuer-beratungsstellen
9	Wo finden die Berater*innen Hinweise auf andere Fördermöglichkeiten?	Hinweise auf andere Fördermöglichkeiten sind zu finden auf dem Portal Weiterbildungsberatung NRW: https://www.weiterbildungsberatung.nrw/foerderung

Nr.	Frage	Antwort
10	Kann der Bildungsscheck auch für den Bildungsurlaub genutzt werden?	Ja, der Bildungsscheck kann auch für Angebote nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz ausgegeben werden, wenn es sich um Angebote zur beruflichen Weiterbildung handelt. Außerdem gilt auch hier, förderfähig sind die Gesamtausgaben der Weiterbildungsmaßnahme entsprechend der Rechnung des Weiterbildungsanbieters. Ausgaben für Fahrten und für die Unterbringung gehören nicht zu den förderfähigen Ausgaben.
11	Was ist zu tun, wenn ein Kurs mangels ausreichender Anmeldungen ausfällt, die Anmeldung für den Kurs aber bereits erfolgt ist? Kann ein anderer Kurs besucht werden?	Der/die Bildungsscheck-Empfänger*in kann zu einem auf dem Bildungsscheck verzeichneten Anbieter gehen. Kommt ein Kurs bei dem favorisierten Anbieter nicht zustande, so kann auch ein entsprechender Kurs bei einem anderen der auf dem Bildungsscheck verzeichneten Bildungsanbieter besucht werden. Ist auch dies nicht möglich, kann von der Beratungsstelle handschriftlich auf dem Bildungsscheck ein weiterer Anbieter oder ein verändertes Bildungsthema eingetragen werden (Unterschrift, Datum und Stempel der Beratungsstelle sind auf dem Bildungsscheck zu vermerken). Hierbei ist zu beachten, dass auch der Kurs bei einem anderen Anbieter noch nicht begonnen haben darf.
12	Sind Förderungen für Inhouse-Schulungen möglich?	Ja. Die Inhouse-Fortbildungen (i. d. R. mehr als sechs Unterrichtsstunden) sollte von ihren Inhalten so ausgelegt sein, dass sie die Qualifikation und damit die Beschäftigungsfähigkeit der Beschäftigten im Hinblick auf ihre Chancen am allgemeinen Arbeitsmarkt verbessern. Die Schulung muss durch externe Anbieter erfolgen. Die Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Weiterbildungsanbietern dienen als Orientierungshilfe. Bildungsschecks für Inhouse-Schulungen können nur über den betrieblichen Zugang ausgegeben werden.

Nr.	Frage	Antwort
13	Wie verhält es sich mit der Inanspruchnahme des Bildungsschecks für modulare Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung?	Grundsätzlich gilt: EIN Bildungsscheck für EINE berufliche Weiterbildungsmaßnahme, die zum Zeitpunkt der Beratung noch nicht begonnen haben darf.
14	Kann ein Bildungsscheck bei einem Weiterbildungsanbieter eingelöst werden, wenn die betreffende Person sich bereits zu dem Kurs angemeldet hat?	Ja
15	Muss die Weiterbildung innerhalb von NRW stattfinden?	Die Weiterbildung muss innerhalb der Europäischen Union durchgeführt werden. Es ist auf den Durchführungsort der Weiterbildung zu achten.
16	Können Beschäftigte des öffentlichen Dienstes einen Bildungsscheck erhalten?	Ja
17	Kurse z. B. zur privaten Lebensführung oder zur individuellen Gesundheitsvorsorge (u. a. Rückenschulung) sind vom Bildungsscheck ausgeschlossen. Gilt dies nur im Hinblick auf die Teilnehmenden an entsprechenden Kursen oder auch für jene Personen, die diese Kurse durchführen (Trainer*in, Ausbilder*in)?	Sofern es sich um eine berufliche Weiterbildung handelt. Für Personen, die entsprechende Kurse durchführen, zählen die Kurse in der Regel zur beruflichen Weiterbildung. Denn z. B. bei einer Yoga-Lehrerin oder einem Rückenschulungs-Trainer dient die Teilnahme an entsprechenden Kursen nicht der privaten Lebensführung oder der individuellen Gesundheitsvorsorge, sondern unmittelbar der Berufsausübung. In der Regel sind solche Kurse auch anders strukturiert und richten sich explizit an Trainer*innen und Ausbilder*innen in den jeweiligen Bereichen, also z. B. „Yoga-Lehrer-Ausbildung“ (statt: Teilnahme an einem Yoga-Kurs).

Nr.	Frage	Antwort
18	Kann ein Bildungsscheck für die Ausbildung zum/zur Fahrlehrer*in ausgegeben werden?	Sofern es sich um eine berufliche Weiterbildung handelt. Mit dem Bildungsscheck ist durchaus ein Kurs zum Erwerb oder zur Auffrischung einer Fahrlehrerlaubnis vereinbar, wenn es sich um (angehende) Fahrlehrer*innen handelt. Im Rahmen der Fahrlehrer*innenausbildung sind Praxisanteile im und mit Fahrzeugen mit dem Bildungsscheck vereinbar.
19	Können für Betriebsratsseminare Bildungsschecks ausgegeben werden?	Für die Teilnahme an Betriebsratsseminaren bestehen Ansprüche des Betriebsrates auf Basis des BetrVG (§ 37 Abs. 6 BetrVG und § 40 Abs. 1 BetrVG).
20	Kann der Bildungsscheck genutzt werden, wenn die Bildungsprämie nicht in Betracht kommt? Lassen sich Prämiegutschein des Bundes und Bildungsscheck NRW beide nutzen?	Die Abgrenzung ist durch die Höhe des versteuernden Jahreseinkommens geregelt. Je nach Einkommenssituation kann <u>entweder</u> die Bildungsprämie <u>oder</u> der Bildungsscheck ausgestellt werden. Daher gilt, dass auch nach vorheriger Inanspruchnahme der Bildungsprämie kein Bildungsscheck ausgegeben werden kann, wenn die Einkommensgrenzen (vgl. FAQ Nr. 1) nicht eingehalten werden.